



**Hochschule
für nachhaltige Entwicklung
Eberswalde**

**Satzung für die Vergabe von Forschungsprofessuren
an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde**

Satzung für die Vergabe von Forschungsprofessuren an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) vom 26.01.2022

Auf Grundlage von §§ 5 Abs. 1, 42 Abs. 4 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18], S., Beschl.BVerfG GVBl. I/18 [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]) i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 2 GO HNEE vom 12.01.2021 hat der Senat der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) in seiner Sitzung am 26.01.2022 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Für die HNEE bieten Forschungsprofessuren die Möglichkeit zur weiteren Profilbildung durch gezielte Stärkung bereits forschungsstarker Bereiche und durch den Aufbau neuer Forschungsbereiche von hoher strategischer Bedeutung.

Die drei Forschungsschwerpunkte der HNEE „Nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums“ mit einer interdisziplinären Ausrichtung auf Natur-, Umwelt-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, „Nachhaltige Produktion und Nutzung von Naturstoffen“ mit einem werkstoff- und ingenieurwissenschaftlichen Schwerpunkt sowie „Nachhaltiges Management begrenzter Ressourcen“ mit einem sozialwissenschaftlich-ökonomischen Schwerpunkt sind als die bei der Hochschulrektorenkonferenz gemeldeten Forschungsschwerpunkte die Basis der Forschungsaktivitäten der HNEE.

Darüber hinaus stärkt Forschung auch mittelbar die Lehre, was einen enormen Mehrwert für die Studierenden darstellt, die von der Aktualisierung der Lehre profitieren. Damit verbundenes forschendes Lehren kann somit einen höheren Stellenwert an der Hochschule einnehmen.

Die vorliegende Satzung regelt die Vergabe von Forschungsprofessuren an der HNEE. Die HNEE kann bis zu 20% ihrer Professuren als Forschungsprofessuren vergeben, um Professor*innen für Forschung zu motivieren.

Dafür werden an der HNEE

Forschungsprofessuren nach der Herkunft der Finanzierung unterschieden:

- **Haushaltsfinanzierte Forschungsprofessur**
- **Drittmittelfinanzierte Forschungsprofessur**

Jede*r Professor*in der HNEE kann unter Erfüllung der formellen Gegebenheiten (siehe § 1) einen Antrag auf Vergabe der Forschungsprofessur stellen. Dabei sind die inhaltlichen Anforderungen entsprechend zu beachten.

Exzellenzprofessur

Für die Präsidentin/ den Präsidenten besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, im Rahmen von Berufungsverhandlungen bei dem Vorliegen und entsprechendem Nachweis von herausragenden fachlichen Eignungen und besonderer wissenschaftlicher Leistungen eine Exzellenzprofessur auf Zeit bis zu vier Jahre zu vergeben.

§ 1 Formale Rahmenbedingungen an der HNEE

(1) Alle Forschungsprofessuren werden intern und befristet vergeben, die Verminderung des Lehrdeputats beträgt maximal 50 %, weitere Verminderungen sind darüber hinaus nicht zulässig (§ 47 Abs. 3 S. 3 BbgHG).

(2) Bei der Vergabe als Professor*in mit Schwerpunkt in der Forschung gilt § 41 BbgHG mit der Maßgabe, dass in jedem Fall die Voraussetzungen nach § 41 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a und b BbgHG erfüllt sein müssen oder zusätzlich zu den Voraussetzungen nach § 41 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b BbgHG besondere wissenschaftliche Leistungen in der Forschung mit der Antragstellung nachgewiesen werden.

(3) Antragsberechtigt sind alle Professor*innen, die in einem unbefristeten Dienstverhältnis mit der HNEE stehen und weder abgeordnet noch beurlaubt sind. Mitglieder der Hochschulleitung und Dekan*innen sind ausgeschlossen.

(4) Weitere Voraussetzung für die Bewilligung einer Forschungsprofessur ist der Nachweis der Erfüllung der Dienstpflichten (u.a. Lehre, Forschung, Berichtspflichten, Mitwirkung bei der akademischen Selbstverwaltung etc.).

(5) Alle Forschungsprofessuren sollen einen erkennbaren Nachhaltigkeitsbezug aufweisen. Diesen gilt es, im Antragsverfahren deutlich hervorzuheben.

(6) Forschungsprofessuren sind auf maximal vier Jahre befristet.

(7) Eine wiederholte Vergabe an dieselben Personen ist mehrmals zulässig. Mindestens ein Drittel der Forschungsprofessuren sollte bei den jeweiligen festen Antragsrunden neu besetzt werden.

(8) Die Forschungsprofessuren berichten jährlich im Wintersemester dem bzw. der zuständigen Vizepräsident*in für Forschung und Transfer. Hierbei ist vor allem darzulegen, welche quantitativen und qualitativen Ziele im Jahr der Forschungsprofessur erreicht wurden (siehe Vorgaben für den Bericht im Anhang).

Professor*innen, die erstmalig eine Forschungsprofessur erhalten, werden nach einem Jahr zu einem Evaluierungsgespräch mit der/ dem Vizepräsidentin/ Vizepräsidenten für Forschung und Transfer sowie der/ dem Präsidentin/ Präsidenten eingeladen mit dem Ziel der möglichen Unterstützung, Begleitung v.a. in der ersten Phase der Forschungsprofessur.

Im Sinne des hochschulinternen Wissenstransfers wird es begrüßt, wenn der Hochschulöffentlichkeit die Ergebnisse der Forschungstätigkeit der Forschungsprofessur vorgestellt werden (z.B. im Newsletter Science Matters oder in einem speziellen öffentlichkeitswirksamen Format zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch sowie zur Information und als Incentive für Nicht-Forschungsprofessuren).

Darüber hinaus besteht eine Berichtspflicht gegenüber dem MWFK im Rahmen der Hochschulberichtserstattung.

(9) Die Vergabe der Professuren mit dem Schwerpunkt Forschung berührt nicht die Rechte einer/ eines Professor*in bei der Vergabe eines Forschungssemesters gemäß § 42 Abs. 4 BbgHG.

(10) Eine mögliche Modul-Verantwortung für die eigenen Lehrveranstaltungen bleibt bei den Forschungsprofessor*innen.

§ 2 Haushaltsfinanzierte Forschungsprofessur

(1) Die Fachbereiche, an denen die befristete Zuweisung der Forschungsprofessur erfolgt, erhalten zum Ersatz der wegfallenden Lehrkapazität jeweils maximal 0,5 akademische*n Mitarbeiter*in (TV-L E13) mit einer Lehrverpflichtung von bis 9 LVS entsprechend ihres Stellenanteils zugeordnet zur Forschungsprofessur.

Soweit akademische Mitarbeiter*innen Hochschullehrer*innen zugeordnet sind, erbringen sie ihre wissenschaftlichen Dienstleistungen unter deren fachlicher Verantwortung und Betreuung (§ 49 Abs. 1 S. 8 BbgHG). Hiervon unberührt bleibt jedoch die Verantwortung der Dekanin bzw. des Dekans zur Sicherstellung der Lehre und der dort verankerten Weisungsbefugnis gem. § 73 Abs. 3 S. 5 BbgHG.

Bei Forschungsprofessuren in Teilzeitanstellung, erhalten die Fachbereiche eine*n entsprechend des jeweiligen Teilzeitfaktor reduzierte*n akademische*n Mitarbeiter*in (TV-L E13) zur maximal hälftigen Lehrkompensation, zugeordnet zur Forschungsprofessur. Forschungsprofessuren in Teilzeitanstellung müssen zusätzlich ein nachprüfbares Konzept zur Ausgestaltung ihrer Lehrkompensation (z.B. durch Aufstockung von Bestandpersonal, zusätzliche Drittmittelfinanzierung o.ä.) nachweisen.

(2) Der Antrag für eine haushaltsfinanzierte Forschungsprofessur besteht aus einer schriftlichen, maximal vierseitigen inhaltlichen Projektskizze des Forschungskonzeptes der/ des Bewerber*in und muss darüber hinaus noch folgende weitere Angaben enthalten:

- a) Darstellung des Nachhaltigkeitsbezugs
- b) Darstellung der besonderen wissenschaftlichen Leistungen
 - in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur oder durch eine Habilitation
 - durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen an der Hochschule
 - oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft bzw. in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland
- c) strategische Bedeutung für die Hochschule sowie die Passgenauigkeit des Forschungskonzeptes und Beitrag zur Profilbildung
- d) Potential zur nachhaltigen Stärkung und gezielten Weiterentwicklung eines bestehenden Forschungsschwerpunktes bzw. zum Aufbau eines neuen Forschungsbereichs mit hoher strategischer Bedeutung für die Hochschule
- e) Einbettung / Bezug zu bestehenden Strategien: Forschungs- sowie Transferstrategie sowie Internationalisierungsstrategie der Hochschule für einen mittelfristigen Zeitraum sowie in Landes- und Bundesstrategien (z.B. [FONA/ innoBB plus](#) bzw. [Landestransferstrategie](#))
- f) Anbindung des Forschungsgebietes an die Studiengänge der Hochschule
- g) Darstellung von besonderem Engagement im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung
- h) Konzept zur weiteren Sicherstellung und Abwicklung der Lehre
- i) Beitrag zur Förderung von Nachwuchswissenschaftler*innen
- j) Darstellung der laufenden und abgeschlossenen Drittmittelprojekte/ Darstellung der eingeworbenen Drittmittelleinnahmen der letzten drei Jahre gemäß offizieller Drittmittel-Statistik der HNEE
- k) Potential für einen erfolgreichen Wissens- und Technologietransfer durch Anbindung des Forschungsgebietes an die regionale und überregionale Wirtschaft
- l) Vernetzungsaktivitäten auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene

- m) Darstellung von ggf. neuen Formaten für den Transfer der erzielten Forschungsergebnisse/ Öffentlichkeitswirksame Darstellung von Forschungsergebnissen/ Aktivitäten/ Einbindung in Wissenschaftskommunikation
- n) Auflistung der Publikationen der letzten drei Jahren, gegliedert in peer-review-Publikationen und Patente, Buchbeiträge und Tagungsbeiträge sowie sonstige wissenschaftliche Publikationen.

(3) Das Präsidium entscheidet über die Anzahl der zu vergebenden haushaltsfinanzierten Professuren gemäß Haushaltslage. Es werden mindestens fünf haushaltsfinanzierte Forschungsprofessuren angestrebt.

§ 3 Auswahlkommission und Auswahlkriterien für die haushaltsfinanzierte Forschungsprofessur

(1) Die Auswahl erfolgt durch die Auswahlkommission für Forschungsprofessuren. Die Auswahlkommission besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Forschung und Transfer, der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzendem des Senates, der Gleichstellungsbeauftragten, den Dekan*innen sowie einer studentischen Vertretung und einer externen sachverständigen Person. Das Präsidium bestimmt die externe sachverständige Person. Den Vorsitz der Auswahlkommission übernimmt der Vizepräsident/ die Vizepräsidentin für Forschung und Transfer. Im Falle einer Verhinderung wird von dem jeweiligen Mitglied der Auswahlkommission eine Vertretung bestellt, dieser das Stimmrecht übertragen und die Vertretung dem bzw. der Vorsitzenden angezeigt. Im Fall des Vorliegens oder der Besorgnis des Vorliegens einer Befangenheit gilt § 15 Abs. 6 GO.

(2) Die Kommission wählt auf der Basis der untenstehenden Kriterien unter den Bewerber*innen die Kandidat*innen aus und legt eine Rangfolge fest. Bei der Bewertung der Kriterien sind Spezifika des jeweiligen Fachgebiets zu berücksichtigen (z.B. durchschnittliche Drittmittelquote des Fachgebiets, Publikationsformate, Impact-Faktoren, ...).

(3) Die Auswahlkriterien sind entsprechend der inhaltlichen Anforderungen:

- a) Nachhaltigkeitsbezug
- b) besondere wissenschaftliche Leistung
- c) strategische Bedeutung für die Hochschule sowie die Passgenauigkeit des Forschungskonzeptes und Beitrag zur Profilbildung
- d) Stärkung und gezielte Weiterentwicklung eines bestehenden Forschungsschwerpunktes bzw. zum Aufbau eines neuen Forschungsbereichs
- e) Einbettung / Bezug zu bestehenden Strategien
- f) Anbindung an die Studiengänge der Hochschule
- g) Sicherstellung und Abwicklung der Lehre
- h) Beitrag zur Förderung von Nachwuchswissenschaftler*innen (hier auch Einstieg von Absolvent*innen in Forschungsprojekte; Qualifizierungsmöglichkeiten)
- i) Drittmittelprojekte/ Drittmittelstärke (Kriterien entsprechend dem internen Mittelverteilungsmodell und Berücksichtigung einer fachgebietsadäquaten Drittmittelbewertung) sowie von besonderem Engagement in der akademischen Selbstverwaltung
- j) Wissens- und Technologietransfer
- k) Vernetzung regional, national und international/ Öffentlichkeitsarbeit/ Wissenschaftskommunikation

l) Publikationen und andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit

Die Auswahlkriterien sind in einer Matrix zur differenzierten Wichtung und Bewertung als Bewertungsgrundlage für die Auswahlkommission dargestellt. Unterschiedliche Ausgangslagen und Erfahrungsstufen werden berücksichtigt und dies explizit gemacht, um die Vergleichbarkeit bzw. die Bewertung fair und relativ zu Entfaltungschancen sicher zu stellen.

(6) Abweichend von § 3 Absatz 1 bedarf es für die Vergabe von Exzellenzprofessuren durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten keiner Auswahlkommission.

§ 4 Drittmittelfinanzierte Forschungsprofessur

(1) Es gelten die Regelungen des § 2 Abs. 2.

(2) Wirbt ein*e Hochschullehrer*in in entsprechenden EU- und Bundesprogrammen o.ä. ein Projekt mit Lehrkompensation ein, kann die Präsidentin bzw. der Präsident die Ernennung zur Forschungsprofessor*in außerhalb der Fristen und unter der Voraussetzung, dass nicht alle haushaltsfinanzierten Forschungsprofessuren besetzt sind, für den Zeitraum der eingeworbenen Mittel vornehmen. Die Auswahl aller anderen Anträge erfolgt durch die Auswahlkommission für Forschungsprofessuren nach § 4.

(3) Die Lehrkompensation wird nicht durch die Hochschule, sondern direkt vom beantragenden Professor bzw. von der beantragenden Professorin aus dessen/deren Drittmittelkonto bereitgestellt. Hierfür bedarf es für die konkrete Beschreibung der Art der Lehrkompensation einer Aufstellung der zu Verfügung gestellten Mittel für eine*n ½ wissenschaftliche*n Mitarbeitende*n (TV-L E13) mit einer Lehrverpflichtung von 9 LVS sowie für die Ausstattungskosten.

(4) Es können bis zu drei drittmittelfinanzierte Forschungsprofessuren vergeben werden. Durch Beschluss des Präsidiums ist eine Umwandlung von drittmittelfinanzierten Forschungsprofessuren in haushaltsfinanzierte Forschungsprofessuren möglich.

§ 5 Zeitplan und Fristen

(1) Die Ausschreibung von haushaltsfinanzierten Forschungsprofessuren erfolgt alle zwei Jahre durch Beschluss des Präsidiums in ungeraden Jahren vor dem 15. Mai.

- Ausschreibung bis zum 15. Mai
- Bewerbung bis zum 1. Juli
- Auswahl bis zum 15. September

(2) Der Start der Forschungsprofessur erfolgt zum 1. September des Folgejahres.

§ 6 Inkrafttreten

Diese vom Senat der HNEE beschlossene Satzung tritt mit Genehmigung des Präsidenten bzw. der Präsidentin am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der HNEE in Kraft. Die Satzung für die Vergabe von Forschungsprofessuren an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde vom 27.03.2017 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

gez.

Prof. Dr. Matthias Barth

- Präsident der HNE Eberswalde -